

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 10 02 62, 03002 Cottbus

STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-47/22.0802PD**
ANSPRECHPARTNER [REDACTED]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Karl-Liebknecht-Str. 36
03046 Cottbus
TEL +49 (0)355 3574-216
FAX +49 (0)355 3574-170
E-MAIL Katharina.Pfizenmaier@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de
DATUM 17.10.2022

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bezüglich der Zahl der Bewerbungen und akzeptierten Bewerber:innen der von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben angebotenen dualen Studiengänge

Ihre E-Mail vom 06.10.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

in der o. g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 06.10.2022 bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA).

Sie bitten um Informationen zu den von der BlmA angebotenen dualen Studiengängen. Konkret begehren Sie eine Übersicht zur Anzahl der diesbezüglichen Bewerbungen und der schlussendlich akzeptierten Bewerber:innen. Die Übersicht soll den Zeitraum der vergangenen fünf Jahre umfassen und nach Studiengängen und Jahren aufgeschlüsselt werden.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind. Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BlmA für Anträge nach dem IFG und dem UIG zuständig. Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, entspricht dies dem Musterantragstext der Internetseite "Frag den Staat". Die BlmA ist jedoch keine zuständige Stelle nach §§ 1, 2 Abs. 2 VIG. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist somit nicht eröffnet. Ich gehe davon aus, dass Sie diesbezüglich keine weitergehende, förmliche Bescheidung (förmliche Ablehnung) erwarten. Zudem dürfte es sich bei der von Ihnen beantragten Auskunft nicht um eine Umweltinformation im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG handeln. Ihr Antrag wird daher von mir ausschließlich nach dem IFG behandelt.

Ich habe den zuständigen Fachbereich um die für die Beantwortung Ihrer Anfrage erforderlichen Auskünfte gebeten und insofern bereits die Rückmeldung erhalten, dass die Einholung und

Zusammentragung der begehrten Informationen voraussichtlich nicht ohne und auch nicht mit einem nur sehr geringfügigen Verwaltungsaufwand möglich sein wird.

Wunschgemäß teile ich Ihnen daher vorab mit, dass Ihnen bei einer stattgebenden Entscheidung über den Informationszugang voraussichtlich Kosten gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) entstehen.

Der Informationszugang ist nur gebührenfrei, wenn es sich um einfache Auskünfte handelt. Ob und in welcher Höhe in Ihrem Fall eine Gebühr zu erheben wäre, richtet sich nach dem mit der Bearbeitung Ihrer Anfrage verbundenen Verwaltungsaufwand. Dieser kann zwar derzeit noch nicht abschließend eingeschätzt werden, es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass zur Beantwortung Ihrer Anfrage ein Verwaltungsaufwand entstehen wird, der nicht mehr als gering angesehen werden kann. Die von der BlmA angebotenen dualen Studiengänge sind dezentral organisiert. Die begehrten Informationen werden nicht zentral erfasst und müssten daher erst bei den verschiedenen Direktionen und Sparten der BlmA eingeholt werden.

Die BlmA orientiert sich bei der Bemessung der Gebühren an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2020 (Az.: 10 C 23/19). Danach erfolgt die Gebührenberechnung auf der Grundlage pauschalierter Stundensätze, die bei der BlmA abhängig von der jeweils mit der Bearbeitung Ihres Antrags befassten Beschäftigtengruppe zwischen 31,00 Euro und 61,00 Euro liegen, wobei die in den jeweiligen Gebührentatbeständen der Anlage zur IFGGebV genannten Höchstgebühren als Kappungsgrenze anzuwenden sind. Die Höhe der Gebühren kann danach bis zu 500,00 € zuzüglich etwaiger Auslagen betragen. Eine verbindliche Angabe der abschließenden Gebührenhöhe ist naturgemäß erst nach Abschluss der Bearbeitung möglich. Eine detaillierte Aufschlüsselung der zu erwartenden Kosten ist derzeit nicht möglich.

Wegen der zu erwartenden Kosten für die Bearbeitung Ihres Antrages bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob ich die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Informationen bei den zuständigen Organisationseinheiten einholen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

